

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 2/ 0180/1

Sachbearbeiter: Herr Specht

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	

1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau (VGBEN) und über die Erhebung von Gebühren für deren Benutzung**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die örtliche Ordnungsbehörde für die Unterbringung von unfreiwillig wohnungslosen Personen zuständig.

Seit dem Kalenderjahr 2022 wird der im Eigentum der VGV Bad Ems-Nassau stehende Wohnraum in der „Furth 4“ in Nassau für Notunterbringungen genutzt. Im vergangenen Kalenderjahr waren die Raumkapazitäten zur Abwendung kurzfristiger Notlagen teilweise erschöpft. Insgesamt wurden vierzehn Einzelfälle im gesamten Kalenderjahr dokumentiert.

Um den gestiegenen Bedarf an Notunterbringungen decken zu können, hat die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau zum 01.08.2025 einen befristeten Mietvertrag für eine Wohnung in der Römerstraße 79 in 56130 Bad Ems abgeschlossen.

Die Wohnfläche des Objektes beträgt 120 m² und insgesamt können sechs Personen untergebracht werden. Die Monatsmiete beträgt inklusive Nebenkosten insgesamt 1.350 € (900 € Kaltmiete). Der Gesamtmietpreis bewegt sich unter der allgemeinen Angemessenheitsgrenze der Kosten für Unterkunft und Heizung, sodass eine Übernahme von Sozialhilfeträger (zumeist Jobcenter Rhein-Lahn) grundsätzlich in voller Höhe, in Abhängigkeit von der Belegung der Zimmer, erfolgen kann.

Eine Nutzung des Wohnraums ist voraussichtlich mindestens bis zum 30.06.2026 möglich, da das Gebäude mittelfristig, aufgrund städtischer Baumaßnahmen abgerissen wird. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird die Erforderlichkeit eines zweiten Standortes zur Durchführung von Notunterbringungen erneut geprüft.

Der zusätzliche Wohnraum hat sich aus Sicht der örtlichen Ordnungsbehörde bewährt, da u.a. eine geschlechtergetrennte Unterbringung besser gewährleistet werden. Zudem können Konfliktsituationen unter den Bewohnern durch den Erlass von Umsetzungsverfügungen besser gelöst werden. Die Wohnung in der Römerstraße

eignet sich zudem besser für die Unterbringung von Familien als die Notunterkunft „Furth 4“ in Nassau. Ein weiterer großer Vorteil ist auch die Lage der Wohnung, sodass Bedienstete des Ordnungsamtes und der Polizei innerhalb von wenigen Minuten vor Ort sein können.

Um die entstehenden Gebühren rechtmäßig gegenüber den tatsächlichen Nutzern der Wohnung geltend zu machen, bedarf es einer Anpassung des Gebührenverzeichnisses der angefügten Satzung.

Nach Erörterung der Vorlage in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.03.2026 wird für alle von der Verbandsgemeinde unterhaltenden Notunterkünfte ein pauschaler Tagessatz von 12,00 € pro Person für die Inanspruchnahme eines Zimmers erhoben.

Zudem wird die bestehende Satzung mit der Regelung in § 5 Abs. 5 ergänzt, sodass das Rauchen (Konsum von Zigaretten, E-Zigaretten, Cannabis und Shisha) in den Unterkünften untersagt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister